

Fürsorgeerlass

Der so genannte Fürsorgeerlass, die „**Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen**“, benennt Nachteilsausgleiche und Regelungen für schwerbehinderte und behinderte Lehrkräfte im nordrhein-westfälischen Landesdienst.

Dieser Text ist auch in der **BASS 21-06, Nr. 1.1** zu finden.

Ziel ist es, Landesbedienstete mit Behinderungen zu unterstützen, damit sie trotz gesundheitlicher Einschränkungen ihre Dienstaufgaben optimal erfüllen können.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Beschäftigte haben einen Anspruch auf Anwendung dieses Erlasses und Inanspruchnahme der hier genannten Nachteilsausgleiche. Für Behinderte mit einem GdB 30 oder 40, die nicht schwerbehindert oder gleichgestellt sind, soll im Einzelfall geprüft werden, welche Fürsorgemaßnahmen auch für sie ergriffen werden können.

Im ersten Teil findet man Regelungen wie beispielsweise - die bevorzugte Einstellung eines schwerbehinderten Bewerbers bei gleicher Eignung, - die bevorzugte Zulassung zu Fortbildungsmaßnahmen, - das Recht, Mehrarbeit abzulehnen, - das Recht auf einen Teilzeitarbeitsplatz, - die Pflicht der Vorgesetzten, sich über die Gesamtsituation der/des schwerbehinderten Beschäftigten zu informieren.

Im zweiten Teil **BASS 21-06, Nr. 1.2 – „Hinweise für den Schulbereich“** werden konkrete Maßnahmen genannt, die für Lehrkräfte anzuwenden sind.

Hier werden beispielsweise - Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung, - Pausenaufsichten, - Abordnung und Versetzung, - Ermäßigungsstunden und Zusatzermäßigung, - Klassenfahrten angesprochen.

Die Schwerbehindertenvertretungen und Personalratsmitglieder des PhV beraten und unterstützen Sie gerne und stehen Ihnen auch auf Wunsch bei Gesprächen und Verhandlungen mit Ihrer Schulleitung zur Seite!